



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das viert Capitel. In was alter diß Sacrament soll angenommen werden/
vnd daß man vor dem sibenden Jar kainen leichtlich Firmen soll: Auch daß
die gewachßnen diß Sacrament mit vorgehendem Glauben / ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

da die Fechtschueler eines bedörffen / der sie mit Kunst vnd rath anwenset / mit was wol uerfesten strachen sie ohn ihren schaden den Widerpart tröffen / vnd oberuorthailen mögen: Vieuil mehr bedörffen die Glaubigen eines layters vnd Lehrers / wann sie seind mit dem Sacrament der Firmung / als mit kräftiger Wehr versehen vnd bewaret / auff daß sie sich alsdann zum geistlichen kampff ernstlich begeben / darinnen den Fechtern das ewig Hail zugewinnen angetragen wirdt. Darumb sollen dann die Firmgötten zu diesem Sacrament von rechts wegen auch gebraucht werden / mit denen man auch mit gaislicher \ddagger Sippeschafft verwandt wirdt / welche die Geuattern sich vndereinander nach den gaislichen Rechten zuuerheyraten gar nit gestattet / wie oben gelehret worden ist / als wir von den Tauffgötten handleten / die man bey vnd zu der Tauff brauchet.

\ddagger Concilii
Trid. sess. 34
c. 2. de refor.
matrim. Itē
in 6. de co-
gnat. spir. c.
Nedum.

Das viert Capitel.

In was alter dis Sacrament soll angenommen werden / vnd daß man vor dem sibenden Jar kainen leichtlich Firmen soll: Auch daß die gewachsenen dis Sacrament mit vorgehendem Glauben / Beicht / vnd auch nüchtern empfangen sollen.

Es

S. Tho. p. 3.
q. 72. a. 8.

Es begibt sich zuvil malen/das die Glau-
bigen in empfangung dises Sacraments
eintweder zu vast eylen/oder dasselb auß
hinlängigkeit zulang auffschieben/wollen jeso
die vnuermeldte bleiben lassen / welche so gar
Gottloß worden/das sie auch dis Sacrament
mit freuel dörfen verachten/ schänden vnd
schmehen. Derhalben sollen die Pfarrer auch
erklären/wer/was alters/oder was geistlichen
gemüts vnd hertzens der sein soll / den man
zufirmen hat. Vnd vor allen dingen soll man
berichten / dis Sacrament sey so notwendig
nit/das einer on dasselbig nit kōn selig werde.

Aber ob gleichwol das so nötig nit ist/noch
soll es von niemand versaumpt / sonder mit
allem fleiß verhütet werden/damit bey einem
so hailfamen ding / dardurch vns Gott seine
geschenck so oberflüssig mitthaillet / kein vn-
fleiß getriben werde. Dan was Gott menig-
lich in gemain zu ihrer heyligkeit beschert
hat / das soll auch von allen mit höchstem
ernst gesuecht vnd begert werden.

Act. 2.

Vnd zwar als S. Lucas die wunderliche
aufglessung des heiligen Geists beschrib / da
sagt er also: Vnd es hat sich alsbald ein schall
vom Hümel begeben/gleich als keme ein star-
cker Wind daher/vnnd hat das ganz Haus
erfüllt

erfüllet. Bald darnach spricht er: Vnd sie
seind alle erfüllet worden mit dem heyligen
Geist. Dabey zuuernemmen / diß Hauß sey
ein Figur vnd vorbild gewesen der heyligen
Kirchen. Vnd daß darumb das Sacrament
der Firmung / welliches denselben tag anges
fangen / alle Glaubigen angehe / das kan man
auch wol spüren bey dises Sacraments natur
vnd eigenschafft. Dann die sollen mit dem
heiligen Chrysam gefirmit werden / welliche
des geistlichen zuernemmens bedürfftig seind /
vnd der Christlichen Religion für voll / hab
hafft / vnd perfect gemacht werden müssen.
Nun ist aber niemand / dem das nit gar wol
bekomme. Dann wie die Menschliche natur
dahin tracht vnd suecht / daß die jenigen / so in
dise Welt geboren werden / auffwachsen / vnd
zu ihrem völligen alter kommen / wiewol sie
daß nach natürlichem verlangen nit alle mal
errreichen: also wünschet auch die Catholische
Kirch vnser aller gemaine Mueter gar sehr /
auf daß auß denen / welche sie durch die Tauff
hat wider geboren / vollkommene Christen wer
den. Weil aber solches durch daß Sacrament
der heiligen Salbung oder Firmung beschis
chet / so ist gewiß / dasselb gehe zugleich alle
Glaubigen an.

Vb

Vnd

Concil. Au-
rel. cap. 3.

Vnd ist dabey zu mercken/das Sacrament
der Firmung künd vñnd mög allen nach der
Tauf gerichte werde: sey gleichwol nit zim-
lich / daß es den Kindern außgethaillet werde
die zu ihrer vernunft noch nit kommen seind.
Derohalben ob schon das zwölffte Jar nit zu
erwarten/so wil sich doch zwar vast gebüren
daß diß Sacrament biß an das sibent Jar
werde aufgeschoben/angesehen/die Firmung
sey nit auffgericht / als die der Seel notwen-
dig were/sonder daß wir durch derselbē krafft
wol gerüst vñnd versehen erfunden werden/
wann wir für den Christenlichen Glauben
kempffen müssen: Darzu aber zwar niemand
die Kinder/so noch ire vernunft nit brauchen
können/für tauglich erkennen wirdt.

S. Tho. p. 3.
q. 72. a. 3.
ad 2.

So volget dann auß dem allem/daß die/so
bey zeytigem alter wollen gefirmet werden/
souer die der gnaden vñnd gaben dises Sacra-
ments begeren thailhafftig zu werden / sollen
nit allain Glauben vñnd frömbkeit mitbrin-
gen/sonder sie müssen auch ihnen von herzen
layd sein lassen / was sie sich versündigt ha-
ben. Vnd darumb soll man dahin arbayten
daß sie beuor ihre Sünd nach notturfft beich-
ten/vñnd von den Pfarrern zu fasten/vñnd an-
dere Gottselige werck ober sich zunemen be-
wegt

weg/ vnd hiemit vermanet werden/ auff das sie der löblichen alten Kirchlichen gewonhalt widerumb auffhelffen/ als nemblich/ das sie diß Sacrament nit anderst dann nüchtern empfangen. Vnd ist zuermueten / die Glaubigen werden sich dahin bereden lassen/ souer sie die Gaben vnd wunderliche außwürckungen vnd fruchten dises Sacraments wol versehen werden.

*De consecra
d. 5. c. vt iei
iuni. ex cōc.
Aureliā. c. 3.

Das fünffte Capitel.

Was die Firmung für kräft vnd würckung mit andern Sacramenten gemain / vnd was sie noch dasselb eigen hab / dabey ihre wülden vnd nutz erkannt wirdt: Auch was für Ceremoni bey disem Sacramēt gebraucht/ vnd vns dabey zuuerstehn geben werde.

Dennach sollen derhalben die Pfarrer zuuernemen geben / das sey disem vnd andern Sacramenten gemain / als wa der person halber kein verhin- derung vorhanden / das es alsbald ein newe gnad vermög / vnd auch außwürck: Dann oben ist erwisen worden/ diese heylige vnd bedeutliche zaitchen seyen der arth / das sie die gnad bedeuten / vnd auch von sich würcken. Daher volget das durch die Firmung auch die Sünd verziehen vnd erlassen werden/ weil wir weder können noch sollen gedencen/ das

Concil. Flo-
rent. in co-
strina de sa-
cram.

Ab ij die